



Bayerische  
Ingenieurekammer-Bau

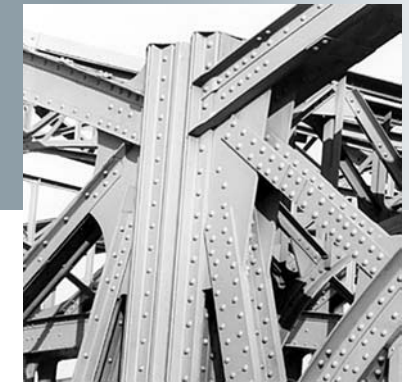
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Einsteinstraße 1 - 3  
81675 München  
Telefon 089 419434-0  
Fax 089 419434-20  
info@bayika.de  
www.bayika.de



Bayerische  
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts



# Der freiberuflich tätige Ingenieur

Standpunkte der Kammer

Ausgehend von der Bauordnungsnovelle sieht sich der freiberuflich tätige Ingenieur durch den zunehmenden Rückzug des Staates einer verschärften Haftungsproblematik gegenüber. Ingenieurverträge in Deutschland sind im Gegensatz zu den freiberuflichen Leistungen anderer Berufsgruppen wie Juristen, Unternehmensberater oder Ärzte Werkverträge, das heißt, der Ingenieur haftet für den Erfolg.

Ein Vergleich mit anderen europäischen Ländern wie Frankreich oder England zeigt deutliche Unterschiede. Dort werden Ingenieurverträge als Dienstleistungsverträge abgeschlossen, was zur Folge hat, dass der Ingenieur eine Dienstleistung schuldet, nicht aber den Erfolg.

Dadurch sind die Haftungsrisiken für deutsche Ingenieure wesentlich höher als für ihre europäischen Kollegen. Verschärft wird diese Tatsache durch die EU-weiten Ausschreibungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF). Hierbei gerät der Ingenieur mit ihm unbekanntem Beteiligten in ein Gesamtschuldverhältnis.

Diese Haftungsverschärfung wird durch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nur unzureichend berücksichtigt.

Ohnehin ist seit 1996 keine Anpassung der Honorare erfolgt. Wegen des werkvertraglichen Charakters der Ingenieurverträge gab es jedoch darüber hinaus durch die Rechtsprechung eine zunehmende Haftungszuweisung.

Als dramatische Folge kristallisiert sich heraus, dass der Ingenieurberuf an Attraktivität einbüßt. Ein Rückgang der Studentenzahlen ist die Folge. So verzeichnete beispielsweise die TU München im Wintersemester 1995/96 2107 Studenten im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (393 Erstsemester), im Wintersemester 2003/2004 nur noch 715 Studenten, davon 112 im ersten Semester.

Als wesentlicher Mangel der derzeitigen Situation ist festzustellen, dass trotz der enormen Anforderungen im Prinzip jeder Ingenieurleistungen erbringen kann und nicht nur gut ausgebildete Ingenieure - es fehlt ein Berufsausübungsrecht.

Dieses ist leider am starren Ziel der Deregulierung gescheitert, ohne dabei Rücksicht auf die sachlichen Notwendigkeiten zu nehmen.

Als Ausgleich zum Rückzug des Staates ist dieses Berufsausübungsrecht als Stärkung des Verbraucherschutzes von höchstem Interesse.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau fordert daher die Schaffung eines Berufsausübungsrechts für Ingenieure ("Ingenieurleistungen durch Ingenieure!"). Sie bittet die politisch Verantwortlichen hierbei um Unterstützung.

Als erster Schritt ist die Einrichtung von Pflichtmitgliedschaften für Bauvorlageberechtigte, Nachweisberechtigte für Standsicherheit, Nachweisberechtigte für vorbeugenden Brandschutz, Verantwortliche Sachverständige (künftig: Prüfsachverständige) und Stadtplaner zu realisieren.

Dies ist notwendig, um die Einhaltung der Berufspflichten überwachen und bei Verstößen gegebenenfalls sanktionieren zu können - notfalls durch den Wider-

ruf der Eintragung. Dies ist ohne eine Pflichtmitgliedschaft in der Kammer nicht gewährleistet.

Als Beispiel hierfür dient das Saarland. Dort wurden zum 01.06.2004 **Pflichtmitgliedschaften** für Bauvorlageberechtigte, Nachweisberechtigte und Stadtplaner eingeführt - ausdrücklich **aus Gründen der Qualitätskontrolle** und entgegen dem angeblichen politischen Druck zur Deregulierung.

Die in Bayern anstehende Novelle des Baurechts muss nach Ansicht der Ingenieure in Bayern auf die geänderten Voraussetzungen Rücksicht nehmen:

Keine Novelle ohne Ausgleich für die gestiegene Verantwortung und ohne Sicherstellung effektiver Berufspflichtüberwachung durch die Kammer.